

Beitragsinformation zur Arbeitnehmersversicherung

Wer ist beitragspflichtig?

Die Beiträge zur Arbeitnehmersversicherung tragen die Unternehmer.

Wie wird der Beitrag ermittelt?

Die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (BG Verkehr) ermittelt nach Ablauf eines Kalenderjahres anhand der geleisteten Aufwendungen den Beitragsbedarf.

Um die Aufwendungen für das laufende Jahr zu bestreiten, erhebt die Berufsgenossenschaft **Beitragsvorschüsse**.

Grundlage für die Beitrags- und Vorschussberechnung der Arbeitnehmersversicherung ist die Höhe des Arbeitsentgeltes (ggf. eine Schätzung, falls das Arbeitsentgelt nicht bekannt ist).

Wie erfolgt die Beitragsberechnung?

Wichtig für die Berechnung sind das Arbeitsentgelt, die Gefahrklasse und der Beitragsfuß.

Die **Gefahrklassen** stehen für das Unfallrisiko in den einzelnen Unternehmensgruppen.

Für den **Beitragsfuß** wird der Beitragsbedarf den Beitragseinheiten (Produkt aus Arbeitsentgelten und Versicherungssummen sowie Gefahrklassen) gegenübergestellt.

Der Beitragsfuß sagt aus, wie hoch der Beitrag je 1.000,- Euro Arbeitsentgelt in Gefahrklasse 1 ist. In einer höheren Gefahrklasse beträgt der Beitrag das entsprechend Vielfache.

Auf Grund der erläuterten Faktoren **Arbeitsentgelt, Gefahrklasse und Beitragsfuß** können Sie nun den Einzelbeitrag berechnen:

$$\frac{\text{Arbeitsentgelt} \times \text{Gefahrklasse} \times \text{Beitragsfuß}}{1.000} = \text{Beitrag}$$

Welche Besonderheiten gibt es beim Vorschuss?

Für die Vorschussberechnung legt die BG Verkehr einen Vorschussbeitragsfuß zu Grunde.

Wann sind die Beiträge zu zahlen?

Beiträge und Beitragsvorschüsse sind am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid dem Unternehmen bekannt gegeben wurde. Dieser Termin ist gesetzlich geregelt.

Was passiert bei Zahlungsverzug?

Wichtig ist, dass der Beitrag bis zum Fälligkeitstermin bei der BG Verkehr eingegangen ist. Bei Zahlungsverzug ist die BG Verkehr gesetzlich verpflichtet nach einmaliger Mahnung die Beiträge über das Hauptzollamt / die Gerichtsvollzieherei einzuziehen. Außerdem entstehen zwangsläufig Säumniszuschläge.

Daher lohnt sich die Teilnahme an unserem Lastschriftverfahren !